

## Stellungnahme zum Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006

15.03.2006

Die Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Caritas MitarbeiterInnen in der Behindertenarbeit, im Bereich der Betreuung und Pflege älterer pflegebedürftiger und chronisch kranker Menschen sowie in der Hospizarbeit.

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Der Entwurf bringt in weiten Bereichen ganz erhebliche Verbesserungen. Hierbei möchten wir insbesondere folgende Punkte anführen:

- ✓ Klare Verankerung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen (insbesondere durch § 281 und § 284 g Abs.2 ABGB)
- ✓ Stellung der nächsten Angehörigen wird verbessert (gesetzliche Grundlage für Vertretungsbefugnis von nahen Angehörigen in eingeschränkten Bereichen)
- ✓ Einführung der Vorsorgevollmacht
- ✓ Antragsrecht auf Wechsel des Sachwalters
- ✓ Begrenzung der Übernahme von Sachwalterschaften
- ✓ Grundsätzliche Schaffung einer Vereins-sachwalterschaft
- ✓ Konkretere Bestimmungen zu medizinischer Behandlung sowie Wohnortfrage

Durch die Komplexität der Materie einerseits und durch komplizierte Regelungsmechanismen andererseits ist der Inhalt dieses Gesetzestextes für Nicht-JuristInnen kaum mehr nachvollziehbar. Nachdem Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu den Hauptadressaten dieser Normen zählen und das Behindertengleichstellungsgesetz eine umfassende Barrierefreiheit vorsieht, soll nach Beschlussfassung auch eine leicht lesbare Variante des Sachwalterrechts publiziert werden. Auch die nächsten Angehörigen, Sachwalter und Vertretungsbefugten werden das sehr zu schätzen wissen.

### Zur verwendeten Terminologie:

Der Begriff „geistige Behinderung“ wird von den betroffenen Personen als diskriminierend erlebt. Der Begriff ist, auch historisch bedingt, belastet und ist umgangssprachlich mitunter als Schimpfwort verwendet. Es wird damit assoziiert, dass die Person „blöd“ ist und über keinerlei Fähigkeiten verfügt. Dies trifft in der Realität nicht zu. Zudem wirkt der Begriff entmündigend. Es ist daher eine neue Begriffswahl zu empfehlen, die auch der Intention des Gesetzes, nämlich die selbstbestimmte Lebensführung zu stärken, mehr entspricht. Im Zuge der Begriffsklärung sollten die Betroffenen entsprechend einbezogen werden. Als Vorschlag möchten wir den Begriff „Menschen mit kognitiver Behinderung“ beisteuern.

Für große Missverständnisse sorgt, dass im Gesetzestext an vielen Stellen nur mehr von „behinderter Person“ die Rede ist, obwohl nur Personen nach § 268 gemeint

sind. So könnte man z.B. aus § 279 ableiten, dass grundsätzlich für alle behinderten Personen, also auch Personen mit einer körperlichen Behinderung, bei Erreichung der Volljährigkeit der mit der Obsorge betraute Elternteil zum Sachwalter zu bestellen ist. Offenbar wird der sprachlichen Einfachheit wegen immer nur von der behinderten Person gesprochen. Als Alternative sollte der Terminus „betroffene Person“ oder möglicherweise auch „beeinträchtigte Person“ geprüft werden.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### ABGB

##### Ad § 268 Abs. 1

An Demenz erkrankte Menschen sind weder „geistig behindert“ im klassischen Sinn noch sind sie psychisch krank. Um der steigenden Relevanz dieser Personengruppe angesichts der demographischen Entwicklung gerecht zu werden, sollte sie hier auch explizit eine Erwähnung finden. Daher wäre der Gesetzestext um folgenden Passus zu ergänzen: „..., die an einer psychischen oder neurodegenerativen Erkrankung leidet oder...“.

Zum Begriff „geistige Behinderung“ siehe allgemeine Anmerkungen.

##### Ad § 268 Abs. 3 und Abs. 4

Es muss befürchtet werden, dass die Betrauung des Sachwalters/der Sachwalterin mit allen Angelegenheiten in der Praxis der Vorzug gegeben wird, weil das einfacher ist und damit auch „auf Nummer sicher“ vorgegangen wird. Diese zu erwartende Entwicklung in der Praxis widerspricht aber der Intention des Gesetzes, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung dahingehend abzuändern, dass es heißt: „... in zu begründenden Einzelfällen mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.“

Die Möglichkeit, bestimmte Teile aus dem Wirkungsbereich des Sachwalters heraus zu nehmen, sofern dadurch nicht das Wohl der betroffenen (behinderten) Person gefährdet wird, eröffnet Spielraum, um bei der Bestellung des Sachwalters auf die jeweils individuelle Situation einzugehen. Erweiterte Möglichkeiten, Verantwortung zu übernehmen stärken nicht nur das Selbstbewusstsein, sondern haben auch einen stark förderlichen Charakter. Einer verpflichtenden Formulierung wäre daher der Vorzug zu geben.

##### Ad § 276 Abs. 1

Die Herabsetzung des Grenzwertes, ab wann eine Entschädigung gewährt werden kann, von € 10.000 auf € 5.000.-, wird abgelehnt. Dieser Personenkreis zählt ohnehin nicht zum vermögenden Teil der Bevölkerung und hat - wenn überhaupt - nur einen extrem reduzierten Zugang zu (Erwerbs-)Einkommen. Dadurch, dass auf den Bestand des Vermögens und nicht etwa die Erträge zugegriffen wird, werden diese Mittel bald aufgebraucht sein.

Um die „Ansparungstendenz“ bei den SachwalterInnen in den Griff zu bekommen, sollte generell über eine neue Art der Vergütung nachgedacht werden.

**Ad 278 Abs. 3**

Die Überprüfungspflicht des Gerichts alle fünf Jahre ist zu lange und sollte jedenfalls reduziert werden, weil damit die Wahrscheinlichkeit von Fehlentwicklungen deutlich reduziert werden kann.

**Ad § 279 Abs. 2**

Nach dem Stufenbau der Zuständigkeiten soll dann, wenn eine nahe stehende Person nicht zum Sachwalter bestellt werden kann, ein geeigneter Verein damit beauftragt werden können. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass dabei offenbar nur an Sachwaltervereine gedacht ist. Das ist eine unnötige Einschränkung, zumal auch viele andere Vereine sich für diese Agenden anbieten würden und damit die Betroffenen deutlich mehr Auswahl hätten. Auch könnten Synergie-Effekte erzielt werden. Vergleiche dazu die Situation in Deutschland, wo es zahlreiche, auch konkurrierende Betreuungsvereine gibt.

Diese Einschränkung auf die Sachwaltervereine ist ob der Interessenskollision dort unzulässig, wo es um die Beratung und Information über mögliche Alternativen geht (§ 4 Abs. 1 VSPBG).

**Ad § 282**

Der persönliche Kontakt muss im „erforderlichen Ausmaß“ erfolgen, um zum Beispiel auch § 281 - eine Kernbestimmung dieser Novelle - gut umsetzen zu können. Ein monatlicher Kontakt regelmäßig etwa über E-Mail, SMS oder auch Telefon, obwohl das natürlich auch „persönliche“ Kontakte sind, ist sicher nicht ausreichend. Der Gesetzestext wäre daher diesbezüglich zu konkretisieren.

**§ 283 Abs. 2**

Der Klarheit wegen sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext stehen, dass nicht irgendein/e Arzt/Ärztin das hier genannte ärztliche Zeugnis über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit ausstellen kann, sondern dass er/sie vom Fach sein muss.

Die Frage der Einsichts- und Urteilsfähigkeit gerade bei Menschen mit einer „geistigen“ Behinderung kann von ÄrztInnen nicht immer adäquat beurteilt werden, zumal Behinderung ja keine Krankheit ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass der betreffende Arzt über ausreichend Erfahrung mit Menschen mit Behinderung verfügt bzw. dass neben den ÄrztInnen auch PsychologInnen und HeilpädagogInnen zur Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit herangezogen werden.

**§ 284 a Abs. 1**

Zur Entscheidung über den Wohnort braucht die betroffene (behinderte) Person nicht grundsätzlich, sondern nur in Bezug auf diese konkrete Fragestellung urteils- und einsichtsfähig zu sein.

**§ 284 a Abs. 2**

Was heißt „Betreuungsqualität“ in diesem Zusammenhang? Hier wäre eine nähere Erklärung erforderlich, da Betreuungsqualität ja nur einen Teil von Lebensqualität insgesamt darstellt.

Entscheidend ist, ob sich der Mensch, wo er wohnt wohl- und geborgen fühlt. Oft sind es daher nicht die äußeren Rahmenbedingungen, die dafür ausschlaggebend sind,

sondern das Betreuungssetting, die Umgebung, die gewohnten Wege, Kontaktmöglichkeiten etc. Konkret heißt dies, dass zum Beispiel eine bessere Wohnausstattung oder die Anzahl der Betreuenden nicht unbedingt das ausschlaggebende Kriterium ist.

#### **§ 284 d Abs. 2**

Der Klarheit halber sollte die Rolle des Bevollmächtigten, wenn er für medizinische Belange vertretungsbefugt ist, bei einer „beachtlichen“ Patientenverfügung umschrieben werden. Die beachtliche Patientenverfügung - nach dem derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf - dient der Orientierung. Hier sollte dem Bevollmächtigten eine gestärkte Position zugestanden werden.

#### **§ 284 e Abs. 2**

Der Kreis der nächsten Angehörigen sollte um die Geschwister erweitert werden. Gerade in Familien mit einem behinderten Kind macht es Sinn, dass die Geschwister die Vertretung übernehmen, wenn die Eltern verstorben sind oder auf Grund des Alters diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.

#### **§ 284 g Abs. 2**

Siehe dazu die Stellungnahme zu § 282.

#### **§ 284 h**

Diese Kann-Bestimmung sollte in eine verpflichtende Bestimmung umgewandelt werden, um so eine möglichst vollständige Erfassung zu erhalten und um die nächsten Angehörigen über die, mit der Vertretungsbefugnis verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren (vgl. § 140 h Abs. 4 Notariatsordnung). Problematisch erscheinen uns die mit der Eintragung verbundenen Kosten. (siehe in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme zu § 140 h Abs. 1 Zif 2) Auch hätte ein möglichst vollständiges Zentrales Vertretungsverzeichnis im Hinblick auf potentielle Evaluierungen in diesem Bereich Vorteile.

### **Außerstreitgesetz**

#### **§ 142 a**

Die Überprüfung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger muss eine sinnvolle und funktionierende Balance zwischen Wahrung der Autonomie und des Vertrauens in die Angehörigen und der Vermeidung von, leider immer wieder vorkommenden Missbrauchsfällen schaffen.

In besonderer Weise problematisch sind vor allem jene Fälle, in denen die vertretene Person selbst nicht mehr in der Lage ist, sich zur Wehr zu setzen und einen Antrag auf Überprüfung der Vertretungsbefugnis zu stellen.

Daher sollte eine Kontrollmöglichkeit, die in erster Linie präventiv wirkt, vorgesehen werden. Vorgeschlagen wird, dass das Gericht – neben den hier genannten Überprüfungsmöglichkeiten – auch befugt ist, strichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Den/die Vertretungsbefugte/n trifft eine Auskunftspflicht.

Zusätzlich sollte es dem Gericht möglich sein, in begründeten Einzelfällen der Vertretungsbefugten Person den Auftrag zu erteilen, einen (oder auch für eine bestimmte

Zeit regelmäßigen) Bericht zu erstellen - ähnlich wie dies in § 130 für den Sachwalter generell geregelt ist.

### **Konsumentenschutzgesetz**

#### **§ 27 d**

In den Musterverträgen des BMSG sind die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung aufgeschlüsselt. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung (von der Kanalgebühr bis zu den Energiekosten, Wasserverbrauch, etc.) ist mit einem gewaltigen Mehraufwand verbunden, der in keinsten Weise den Nutzen rechtfertigt, den man sich offenbar davon erwartet. Zusätzlich bindet dieser Mehraufwand Ressourcen im Bereich der Verwaltung und verstärkt damit die Tendenz, dass die administrativen Verpflichtungen zu Lasten der Betreuung und Pflege ständig wachsen.

### **Notariatsordnung**

#### **§ 140 h Abs. 1 Zif 2**

Die Meldungen an das ÖZVV, vor allem auch nach § 284h Abs. 1 sollen nicht nur vom Notar oder Anwalt, sondern auch ganz generell vom Gericht vorgenommen werden können. Da beim Gericht hierfür alle administrativen Voraussetzungen gegeben sind, wäre dies nahe liegend, im Interesse der Angehörigen und hätte zudem kostendämpfende Funktion.

#### **§ 140 h Abs. 4**

Der erste Satz ist missverständlich formuliert und sollte korrigiert werden.